

Begründung: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum Bebauungsplan Nr. 89 "Erneuerbare Energien- und Tierhaltungsanlage Kremmen"



Auftraggeber: **BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH**
Gerstenstraße. 9
17034 Neubrandenburg
Deutschland

**Auftragnehmer
und Bearbeitung:** **Umweltplanung-Artenschutzgutachten**
Stephan Fetzko
M.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung
Große Wollweberstraße 49
17033 Neubrandenburg

Ort, Datum: Neubrandenburg, 17. November 2023

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
1.1	Anlass und Zielstellung	5
1.2	Methodische und rechtliche Grundlagen.....	5
1.3	Untersuchungsgebiet	9
1.4	Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets	9
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND UMWELTRELEVANTE AUSWIRKUNGEN	9
2.1	Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	9
2.2	Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen.....	10
2.2.1	Baubedingte Auswirkungen	10
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	10
3	ERMITTLUNG DER UNTERSUCHUNGSRELEVANTEN ARTEN	11
3.1	Vögel.....	11
3.2	Säugetiere (außer Fledermäuse)	13
3.3	Fledermäuse	13
3.4	Reptilien.....	14
3.5	Amphibien	15
3.6	Fische.....	15
3.7	Libellen	15
3.8	Schmetterlinge	15
3.9	Käfer	16
3.10	Weichtiere (Mollusken).....	16
3.11	Pflanzen	16
3.12	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung	16
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND KOMPENSATION.....	17
4.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	17
4.2	Maßnahmenblätter-Vermeidung	19
4.3	Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen	23
4.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen	23
4.5	Allgemeine Schutzmaßnahmen.....	23
5	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG ..	24
5.1	Brutvögel	24
5.1.1	Einzelartbetrachtung Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	25
5.1.2	Betrachtung in Nistökologischen Gilden	26
5.2	Fledermäuse	29

5.3	Reptilien -Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	31
6	ERGEBNIS.....	33
7	VERWENDETE LITERATUR UND RECHTSQUELLEN	34

Anlagen:

Anlage 1A: Ergebnisbericht Faunistische Kartierungen MEP Plan GmbH 2022

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Maßnahmenübersicht Vermeidung.....	17
------------	------------------------------------	----

Abkürzungen

Abb.	Abbildung(en)
Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag
Anh.	Anhang/Anhänge
Anl.	Anlage(n)
Art.	Artikel
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahmen	(continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
d. h.	das heißt
evtl.	eventuell
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
i. S. v.	im Sinne von
i.V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
Kap.	Kapitel
LANA	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebiets-Verordnung
LVvA	Landesverwaltungsamt
MTB	Messtischblatt
n.	nach
NSG	Naturschutzgebiet
o. ä.	oder ähnlich
o.g.	oben genannt
RL	Rote Liste
SDB	Standarddatenbogen
SPA	(<u>S</u> pecial <u>P</u> rotected <u>A</u> rea) Europäisches Vogelschutzgebiet
Tab.	Tabelle
u.	und
u. a.	unter anderem
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Zielstellung

Die Stadt Kremmen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Erneuerbare Energien und Tierhaltungsanlage Kremmen“ beschlossen. Im Rahmen des B-Planverfahrens sowie der sich daran anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sollen die im Plangebiet betriebenen Biogasanlagen der KTW agrar GmbH & Co. KG sowie der Kremmen AGRAR GmbH & Co.KG geändert werden und der vorhandene Tierbestand der Milchviehanlage der Kremmen GmbH & Co.KG verfestigt werden.

Zielstellung der Stadt Kremmen ist es, auch weiterhin mit den vorhandenen Anlagen der erneuerbaren Energien und der Tierhaltungsanlage ein verträgliches Immissionsniveau für das Umfeld des Anlagenstandortes und der in diesem Sinne möglichen Anlagenerweiterungen zu gewährleisten.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:2.500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 26,0 ha. Er liegt etwa 2 km südwestlich der Stadt Kremmen und erstreckt sich auf die Flurstücke 134/3 (teilweise), 165, 185, 186, 439, 440, 441, 442 (teilweise), 443, 444 (teilweise) und 445 der Flur 010 in der Gemarkung Kremmen.

Im Rahmen des hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird daher geprüft, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten könnten. Sollten Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

1.2 Methodische und rechtliche Grundlagen

- **BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):** Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258 (869); zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, 99.32.

- **Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes** (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Gesetz des Landes Brandenburg zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

Im BNatSchG befinden sich die Vorschriften zum speziellen Artenschutz in den §§ 44 und 45. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 der VS-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Um in der Planungspraxis anwendungsfähige Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (auch im Sinne der bestehenden, von der Europäischen Kommission anerkannten Spielräume bei der Auslegung artenschutzrechtlicher Vorschriften der FFH-RL) und diese rechtlich abzusichern, wurden etliche Konkretisierungen vorgenommen. Insbesondere sind die Verbote um den Absatz 5 (aktuelle Fassung) ergänzt worden. Die entsprechenden Sätze lauten:

1. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 - [1.] das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 - [2.] das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 - [3.] das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.
4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen müssen nachgewiesen werden:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art,
- keine zumutbaren Alternativen gegeben,
- Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Die Beurteilung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, vorliegen und welche Varianten für den Vorhabenträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen und werden in einer gesonderten Unterlage eingebracht.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützt) sowie alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und sonstige streng geschützte Arten oder Verantwortungsarten bezüglich projektbedingter Beeinträchtigungen betrachtet. Die Auswahl der genauen zu betrachtenden Arten findet nach dem Prinzip der Abschichtung statt.

Die **Abschichtung/ Relevanzprüfung** erfolgt über das potenzielle Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn es einen Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung gibt oder das Vorkommen einer Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden kann und eine Untersuchung nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn sie gemäß der Roten Liste Brandenburgs ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend ist, das bekannte Verbreitungsgebiet der Art in Brandenburg außerhalb des Wirkraumes liegt, ausgeschlossen werden kann, dass erforderliche Habitate/ Standorte der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen) oder die Empfindlichkeit der Art gegenüber vorhabenspezifischen Wirkfaktoren so gering ist, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Baugeschehens und der damit verbundenen eindeutig abgrenzbaren Wirkfaktoren, wurde auf die Erstellung einer ausführlichen Abschichtungstabelle verzichtet.

Die potenziell betroffenen Arten bzw. Artengruppen werden anhand einer Habitatpotenzialanalyse in Verbindung mit einer faunistischen Kartierung herausgefiltert und näher betrachtet.

Die im Ergebnis dieser Habitatpotenzialanalyse, mit Unterstellung des Worst-Case-Falles, verbliebenen und damit als potentiell im UG vorkommend zu betrachtenden Arten sind entweder einer Art für-Art-Beurteilung zu unterziehen oder in ökologischen Gilden gemeinsam zu prüfen.

Vogelarten mit ähnlichen Lebensraumsprüchen können, wenn sie weder gesetzlich streng geschützt noch mindestens der Roten Liste Kategorie 3 (gefährdet) Brandenburgs zugeordnet wurden, innerhalb einer nistökologischen Gilde betrachtet werden. Durchzügler, Rastvögel oder Wintergäste, die keine Arten des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie darstellen und damit nur als Brutvögel planungsrelevant sind, werden – soweit vorhanden – ebenfalls in Gilden zusammengefasst beurteilt.

Nach der Relevanzprüfung werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die relevanten Arten geprüft (**Konfliktanalyse**).

Aus diesen Ergebnissen, in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten, werden ggf. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und –minderung (z. B. Bauzeitenregelung), einschließlich der funktions-erhaltenden Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sowie zur Kompensation und zum Risikomanagement von Beeinträchtigungen in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die **Konfliktanalyse** wird anhand der aus § 44 (1) 1-4 BNatSchG entstehenden Verbote durchgeführt. Dabei werden drei Komplexe geprüft:

Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren „nachstellen“ und „fangen“ kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen. Der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare einer Art durch ein Vorhaben stellt **nicht** automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot dar. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass dadurch das Tötungsrisiko **signifikant**, d. h. nach der Rechtsprechung deutlich, erhöht wird.

Die Bewertung, ob die Individuen der betroffenen Art durch ein Vorhaben einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, erfordert im Einzelfall eine Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener Kriterien sowie naturschutzfachlicher Parameter.

Richterrechtlich wird darüber hinaus dargelegt, dass der Verbotstatbestand **nur** erfüllt ist, wenn die Verletzungen oder Tötungen über das allgemeine Lebensrisiko der betreffenden Individuen hinausgehen. Verbleibende Risiken, die für einzelne Individuen einer Art nicht ausgeschlossen werden können, erfüllen den Tatbestand nicht, da sie unter das „allgemeine Lebensrisiko“ fallen [U 7]

Störungsverbot der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population wird anhand der Empfehlungen des ständigen Ausschusses Artenschutz der Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) [U 9] abgegrenzt.

Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 & 4 BNatSchG) Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

§ 44 Abs. 5 BNatSchG ist dahingehend auslegbar, dass Verletzungen oder Tötungen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

auftreten, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 nur erfüllen, sofern deren ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen. Kann durch Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung einschließlich der CEF-Maßnahmen ein Verbotstatbestand **nicht ausgeschlossen** werden, sind die Voraussetzungen einer **Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u. a. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

1.3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich rd. 2km südlich des Ortskerns der Stadt Kremmen. Kremmen liegt im Südwesten des Landkreises Oberhavel. Südlich der Stadt erstreckt sich das Waldgebiet des Krämer. Im Norden liegt das Waldgebiet Rühnicker Heide, im Osten schließt sich die Zehdenick-Spandauer Havelniederung an

Im Geltungsbereich vorhanden sind bestehende Energieerzeugungsanlagen, die im Jahr 2010 und 2013 in Betrieb genommen wurden, sowie eine Tierhaltungsanlage für Milch- und Fleischerzeugung. Damit wird die Möglichkeit genutzt, die anfallende Gülle als hochwertigen Rohstoff zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu veredeln. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen weist der gesamte Geltungsbereich einen hohen Versiegelungsgrad auf. Im Norden und Süden wird ein untergeordneter Bereich Intensivacker in den Geltungsbereich einbezogen.

Der Geltungsbereich unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Naturschutzausführungsgesetz des Landes Brandenburg (BbgNatSchAG). Internationale und nationale Schutzgebiete werden durch die vorliegende Planung und die umliegenden Flächen nicht berührt.

1.4 Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet ist durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

2 Beschreibung des Vorhabens und umweltrelevante Auswirkungen

2.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Zielstellung der Stadt Kremmen ist es, auch weiterhin mit den vorhandenen Anlagen der Erneuerbaren Energien und der Tierhaltungsanlage ein verträgliches Immissionsniveau für das Umfeld des Anlagenstandortes und der in diesem Sinne möglichen Anlagenerweiterungen zu gewährleisten. Im Norden soll eine Fläche für potenzielle Erweiterungen für Anlagen der Biogasaufbereitung, -veredelung und -einspeisung vorgesehen werden.

Im Süden wird eine Fläche für potenzielle Erweiterungen der Tierhaltungsanlage im Sinne des Tierwohls und deren Nebenanlagen sowie Anlagen der Erzeugung von Erneuerbaren Energien vorgesehen.

2.2 Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen

Im Folgenden werden speziell die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit relevanten Vorhabenwirkungen erläutert.

2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Als baubedingte Wirkungen auf streng geschützte Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie europäische Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- visuell-akustische Störungen, wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte durch Schallimmissionen (Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Störungen durch Vibrationsemissionen v. a. durch Betrieb von Baumaschinen, Hervorrufen von unregelmäßig, intensiven Bodenvibrationen, zudem erhöhtes Tötungsrisiko durch Abdrängen in ungeeignete Flächen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1, 2 BNatSchG,
- Emissionen von Staub und Luftschadstoffen durch Baufahrzeuge und Bauaktivitäten (z. B. Erdarbeiten), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Verlust oder Verletzungen von Einzelindividuen der beurteilungsrelevanten Arten durch Überfahren oder Bauarbeiten (z. B. Erdarbeiten), soweit diese Wirkungen nicht mit der Flächeninanspruchnahme im unmittelbaren Zusammenhang stehen und dort bewertet werden, indirekte Tötung durch Vergrämen bei ungünstigen Witterungsbedingungen (kühle Temperaturen, ggf. Frost, Feuchte) oder erhöhtem Prädationsrisiko (tags ausfliegende Fledermäuse, flugunfähige Jungvögel), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG,
- Beeinträchtigung von Bauwerken und damit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG,
- direkte (temporäre) Flächeninanspruchnahme und damit Überprägung und Zerstörung von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Baustreifen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen im Allgemeinen durch Strukturen und technische Elemente, die neu in die Landschaft eingebracht werden und die damit verbundenen dauerhaften Habitatverluste. Als anlagebedingte Wirkfaktoren gelten alle unmittelbar durch die Maßnahme bedingten Veränderungen in den Schutzgütern sowie der Einfluss auf die Landschaft.

3 Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten

Zur Ermittlung der vorhabenrelevanten Arten wird im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zunächst das Habitatpotenzial der im Geltungsbereich festgestellten Biotoptypen für die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, alle europäischen Vogelarten sowie Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geprüft.

Im Zuge des Bauleitplanverfahren und dem immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Erweiterung der bestehenden Energieerzeugungsanlagen und der vorhandenen Milchviehanlage in Kremmen waren weiterhin faunistische Untersuchungen und Kartierungen erforderlich.

Mit der Durchführung der faunistischen Kartierungen wurde die MEP Plan GmbH beauftragt. Das ermittelte Artenspektrum wurde anschließend als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abgeleitet. (Vgl. Anlage 1A: Faunistische Kartierungen MEP Plan GmbH)

3.1 Vögel

Das zu untersuchende Artenspektrum umfasst die Artengruppe der Vögel. In Vorbereitung des hier vorliegenden Fachbeitrages wurden Datenrecherchen zum Vorkommen streng geschützter Vögel im Untersuchungsraum durchgeführt. Mit der Durchführung der nötigen (avi)faunistischen Kartierungen wurde die MEP Plan GmbH beauftragt.

Das ermittelte Artenspektrum wurde anschließend als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung abgeleitet:

„Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 38 Vogelarten. Davon gelten 13 Arten als wertgebende Vogelarten. Nachfolgend werden die Erfassungsergebnisse der wertgebenden Brut- und Gastvögel kurz beschrieben.

Der **Bluthänfling** konnte im Juni als Nahrungsgast innerhalb des Untersuchungsgebietes beobachtet werden.

Auf der Ackerfläche im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets wurden 4 Brutpaare der **Feldlerche** nachgewiesen.

Ein **Gelbspötter** wurde im Mai einmalig im Untersuchungsgebiet verhört.

Kraniche wurden im Mai überfliegend über dem Untersuchungsgebiet als Gäste aufgenommen.

Der **Kuckuck** wurde im Zuge der Begehungen zweimalig verhört und gilt für das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast.

Der **Mäusebussard** wurde überfliegend an allen Begehungsterminen beobachtet und als Nahrungsgast aufgenommen.

Von der **Mehlschwalbe** wurden 16 Brutpaare mit diesjährig genutzten Nistplätzen an Nord-, Ost- und Westseite der Stallanlagen nachgewiesen. An den Gebäuden befinden sich weitere ungenutzte Nester oder Nestüberreste. Der Mehlschwalbe als Kulturfolger dienen menschliche Siedlungen und die dazugehörigen Gebäude typischerweise als Brutplatz.

Die **Rohrweihe** wurde bei einer Begehung im Juni innerhalb des Untersuchungsgebietes als Nahrungsgast aufgenommen. Der **Rotmilan** konnte im Mai und Juni als Nahrungsgast durch jeweils ein überfliegenderes Alttier innerhalb des Untersuchungsgebietes beobachtet werden.

Auch der **Schwarzmilan** wurde als Nahrungsgast in beiden Erfassungsmonaten aufgenommen. Als Gast wurde [ebenfalls] ein überfliegender Schwarzstorch festgestellt. Der Nachweis eines Alttieres der Art erfolgte einmalig im Juni.

Im Untersuchungsgebiet konnten 2 Brutreviere des **Stares** festgestellt werden. Dabei befindet sich ein Brutplatz an der Anlage der Kremmen Agrar GmbH & Co. KG sowie ein weiterer Brutplatz im Norden des Geländes.

Der **Waldkauz** wurde einmalig im Mai verhört und gilt für das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast. Im Mai wurde einmalig als Nahrungsgast der Wiedehopf im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Zudem wurden an den Gebäuden und Ställen im Untersuchungsgebiet Brutplätze der gebäudebewohnenden Arten **Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe und Straßentaube** festgestellt.

Dabei liegen manche der Brutplätze direkt an den Gebäuden der beiden Biogasanlagen. In den Gehölzrandbereichen entlang des Untersuchungsgebiets erfolgten Brutnachweise der gehölzbrütenden Arten **Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall und Rotkehlchen.**“ (Vgl. Anlage 1A: Faunistische Kartierungen MEP Plan GmbH)

Brutvögel

Für den Mäusebussard gelten die Regelungen des §19 BbgNatSchAG nicht. Bei einem anzustrebenden Bau außerhalb der Brutzeit ist keine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung gegeben. Aufgrund seiner hohen ökologischen Flexibilität kann der Mäusebussard auch problemlos auf reichlich vorhandene potentielle Bruthabitate im Umfeld ausweichen, sollte der Bau innerhalb der Brutzeit notwendig sein. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass die potentiell störenden Bautätigkeiten VOR Beginn der Brut beginnen müssen.

Mit insgesamt 4 Revieren war die auf der Roten Liste als stark gefährdete aufgeführte Art Feldlerche eine der Arten mit Brutnachweisen im Untersuchungsgebiet. Als wertgebende Art ist die Art im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung näher zu betrachten.

Das Vorkommen der anderen Arten konzentrierte sich erwartungsgemäß auf die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet bzw. im Umfeld der Planfläche. Durch die vorhandene Überprägung und zusätzliche Störung aufgrund der Baumaßnahme wird für die anderen festgestellten Arten lediglich die Nutzung des Raumes als Nahrungshabitat bauzeitlich eingeschränkt, die umliegenden Freiflächen können jedoch weiterhin genutzt werden.

Temporäre Störungen der nahrungssuchenden Avifauna und ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen während der Umsetzung der Baumaßnahme sind jedoch ohne die Umsetzung der unten vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme (VM1 Brutzeitenregelung) nicht in Gänze auszuschließen. Die Artengruppe der Brutvögel ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung daher näher zu betrachten.

Die Feldlerche ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung näher zu betrachten (Einzelartprüfung). Die Prüfung der Verbotstatbestände für alle anderen Arten kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung und bisherigen Nutzung des Geltungsbereiches artenübergreifend für die gesamte Artengruppe in ökologischen Gilden vorgenommen werden.

Zug- und Rastvögel

Zug- und Rastvögel mit großem Flächenbedarf, wie Schwäne, Gänse, Kraniche oder Kiebitze, können durch den Bau bzw. durch den dadurch bedingten Verlust an Nahrungs- und Rastflächen beeinträchtigt werden. Dieser Aspekt spielt beim geplanten Vorhaben aber keine relevante Rolle, da das Plangebiet aufgrund seiner Größe und Lage kein nennenswertes Potential als Rast und Nahrungsgebiet für die genannten Arten und Artengruppen aufweist. Eine Beeinträchtigung rastender Großvogelarten durch das geplante Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung von rastenden Greif- und Kleinvögeln durch den geplanten Erweiterungen kann im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Ergebnis artenschutzrechtliche Vorprüfung Vögel:

- Temporäre Störungen der nahrungssuchenden Avifauna und ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen während der Umsetzung der Baumaßnahme sind nicht in Gänze auszuschließen.
- Die Feldlerche ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung näher zu betrachten (Einzelartprüfung)
- Die Prüfung der Verbotstatbestände für alle anderen Arten kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung und bisherigen Nutzung des Vorhabengebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe in ökologischen Gilden vorgenommen werden.

3.2 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist für alle Säugetiere (außer Fledermäuse) ausgeschlossen. Etwaige Beeinträchtigungen von Feldhamster, Feldhase oder Fuchs sind ebenso als ausgeschlossen zu betrachten. Auch für das Großwild (Niederwild, Reh- Rot-Dammwild sowie den Wolf) ist keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu befürchten.

Eine weitere, nähere Betrachtung ist daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich. Eine rechtliche Relevanz nach §44 BNatSchG besteht nicht.

3.3 Fledermäuse

Das zu untersuchende Artenspektrum umfasst die Artengruppe der Vögel. In Vorbereitung des hier vorliegenden Fachbeitrages wurden Datenrecherchen zum Vorkommen streng geschützter Vögel im Untersuchungsraum durchgeführt. Mit der Durchführung der nötigen (avi)faunistischen Kartierungen wurde die MEP Plan GmbH beauftragt.

Das ermittelte Artenspektrum wurde anschließend als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung abgeleitet:

„Während der Detektorbegehungen wurden insgesamt 5 Fledermausarten und eine Artengruppe nachgewiesen. Die Rufdatenauswertung führt zum Teil aufgrund hoher Überschneidungsbereiche der Rufe einiger Fledermausarten nicht bis auf Artniveau, sondern lediglich zu diesen zusammengefassten Artengruppen. Häufig gibt es große Überschneidungen innerhalb der Artengruppe der „Nyctaloiden“. Dazu zählen Breitflügel-, Nord- und Zweifarbfledermaus sowie Großer Abendsegler und Kleinabendsegler. Ergebnisse Detektorerfassungen.

Die am häufigsten erfasste Art während der Detektorbegehungen ist die Zwergfledermaus, welche im Zuge aller Erfassungstermine und im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde. Für den Großen Abendsegler erfolgten deutlich weniger Nachweise im Untersuchungsgebiet bei nur zwei der drei Begehungen. Nur an jeweils einem Termin wurden die Arten Breitflügelfledermaus und Rauhautfledermaus im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein unbestimmtes Individuum der Artengruppe der Nyctaloide wurde lediglich einmalig im Juni detektiert.

Alle erfassten Arten und Artengruppen wurden während Transferflügen nachgewiesen, während die Breitflügel-, Rauhaut- und Zwergfledermaus ebenfalls das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche nutzten. Zudem erfolgte der Nachweis von Territorialverhalten der Rauhaut- und Zwergfledermaus. Insbesondere die Saumbereiche zwischen Untersuchungsgebiet und dem Waldgebiet „Kremmener Sandberge“ wiesen eine hohe Aktivität nahrungssuchender Individuen auf. Auch die Wege im Norden des Untersuchungsgebietes zwischen den Gebäuden sowie entlang des Feldgehölzes wurden häufig zur Nahrungssuche genutzt.

Neben der Nutzung als Nahrungshabitat kann davon ausgegangen werden, dass die linearen Strukturen, wie Gehölzrandbereiche entlang von Wegen, der Waldsaumbereich sowie Schneisen zwischen Gebäuden, durch strukturgebunden fliegende Fledermausarten, wie z.B. die Zwergfledermaus, als Leitstrukturen genutzt werden. Territorialverhalten wurde vor allem von der Zwergfledermaus im Norden des Untersuchungsgebiets mehrfach beobachtet.“

Potenzialabschätzung Fledermausquartiere

Es wurden keine potenziellen Habitatbäume im Untersuchungsgebiet festgestellt; allerdings weisen die Gebäude der Tierhaltungs- und Biogasanlagen zahlreiche Quartiermöglichkeiten auf. Zum Beispiel bieten offene oder defekte Fenster sowie Spalten und Hohlräume im Dach Einflugmöglichkeiten mit geeigneten Sommer- oder Zwischenquartierstrukturen. Im Zuge der Detektorerfassungen wurden keine Ein- und Ausflüge nachgewiesen, jedoch kann eine Nutzung der Gebäude durch gebäudebewohnende Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für Fledermäuse nicht in Gänze auszuschließen. Aufgrund der anthropogenen Vorprägung und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Vorhabengebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.“

- Die Artengruppe Fledermäuse im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung näher zu betrachten.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Vorhabengebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

3.4 Reptilien

Im Ergebnisbericht zu den Kartierungen und deren Bewertung heißt es:

„Im Rahmen der Reptilienkartierungen konnte die streng geschützte Reptilienart Zauneidechse erfasst werden. Alle Nachweise der Zauneidechse erfolgten am 25.05.2023. Die Art wurde im Westen und Osten des Untersuchungsgebiets im Waldsaumbereich sowie am Feldgehölzstreifen nachgewiesen. Solche sonnenexponierten, strukturreichen Randbereiche mit Versteckmöglichkeiten nutzen die wechselwarmen Tiere, um sich aufzuheizen.

Die Reproduktion der Art im Untersuchungsgebiet ist wahrscheinlich, da nahe der Biogasanlage der KTW agrar GmbH & Co. KG ein trächtiges Weibchen nachgewiesen wurde. (S. Anlage 1A, Ergebnisbericht Faunistische Kartierungen Reptilien MEP Plan GmbH 2022).

Die Zauneidechse gilt in Brandenburg als „Gefährdet“ (SCHNEEWEIß et al. 2004). In der deutschen Roten Liste (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b) steht sie in der „Vorwarnliste“. In der FFH-Richtlinie wird sie im Anhang IV geführt.

Bei einer Bautätigkeit innerhalb der Aktivitätsphase der Zauneidechsen (April bis Oktober) sind Beeinträchtigungen von Tieren durch den Baustellenverkehr wahrscheinlich. Daher sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die dies verhindern.

- Eine nähere Betrachtung der Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung erforderlich.

3.5 Amphibien

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden keine Amphibien nachgewiesen. Auf dem Gelände befinden sich weder geeignete Laichgewässer, noch ist die Nutzung als Landlebensraum wahrscheinlich, da die Fläche größtenteils bebaut ist und intensiv anthropogen genutzt wird. Potenzielle Laichgewässer befinden sich nur außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Südlich des Projektgebietes auf der Ackerfläche wurde ein Gewässer auf Amphibienbesatz kontrolliert; es wurden keine Nachweise erbracht. Auch am Straßengraben nördlich des Untersuchungsgebietes wurde kein Amphibienbesatz festgestellt. Beide Gewässer weisen aufgrund von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und Verschlammung nur geringes Habitatpotenzial auf. (Vgl. Anlage 1A, Ergebnisbericht Faunistische Kartierungen Reptilien MEP Plan GmbH 2022)

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Amphibien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen daher nicht erforderlich.

3.6 Fische

Ein Eingriff in Oberflächengewässer und damit in einen Lebensraum von in Brandenburg streng geschützten Fischen findet im Rahmen der Umsetzung der angedachten Baumaßnahme nicht statt. Eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von streng geschützten Fischen durch das Vorhaben kann daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Fische ist nicht erforderlich.

3.7 Libellen

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Libellen ist nicht erforderlich.

3.8 Schmetterlinge

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge ist nicht erforderlich.

3.9 Käfer

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Im Untersuchungsraum ist kein Vorkommen prüfrelevanter streng geschützter Käferarten aufgrund der Vorbelastung der Fläche denkbar.

Eine Beeinträchtigung der Insektengruppe Käfer durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Käfer ist nicht erforderlich.

3.10 Weichtiere (Mollusken)

Das Vorkommen von streng geschützten Weichtieren ist im Vorhabengebiet aufgrund der vorgefundenen Biotope und Strukturen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Weichtiere ist nicht erforderlich.

3.11 Pflanzen

Das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten und Flechten ist im Geltungsbereich aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Vorhabengebietes und im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung als ausgeschlossen anzunehmen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Pflanzen und Flechten ist nicht erforderlich.

3.12 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Nach Vorprüfung der einzelnen Artengruppen werden die Nachfolgenden untersucht und dargestellt:

- Artengruppe der Brutvögel (Gilden)
- Einzelartbetrachtung Feldlerche (Brutnachweis)
- Artengruppe der Fledermäuse
- Artengruppe der Reptilien (Zauneidechse- *Lacerta agilis*)

4 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

4.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Tabelle 1: Maßnahmenübersicht Vermeidung

Kürzel	Betroffene Arten	Beschreibung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
VM 1	Avifauna	<p>Brutzeitenregelung Avifauna -Baubeginn vor Brutzeitbeginn und Bauen in die Brutzeit</p> <p>Die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen der Baumaßnahme ist außerhalb der Kernbrutzeit der Brutvögel durchzuführen; d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli.</p> <p>Eine Ansiedelung von Individuen im Baustellenbereich wird durch die anschließende Bautätigkeit verhindert. Dadurch können baubedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich der Avifauna vermieden werden.</p> <p>Bzgl. des Schutzes von Brutvögeln vor einer Schädigung sind weiterhin folgende Vorgaben und Maßnahmen allgemein akzeptiert und haben sich als gängige Praxis etabliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergrämungsmaßnahmen bei Baubeginn nach Brutzeitbeginn oder längeren Baupausen - Flatterbänder
VM 2	Avifauna	<p>Aktive Vergrämung durch Flatterbänder</p> <p>Sollte eine Bauzeit innerhalb der Brutzeit der Vögel angestrebt werden, so sind aktive Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen, damit die Bodenbrüter den Bereich der Bauflächen während der Baumaßnahmen als Brutreviere erst gar nicht besiedeln.</p> <p>Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes werden ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen errichtet.</p> <p>Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m in dem unmittelbaren Baubereich inklusive eines 50 m-Pufferbereiches aufgestellt. In Bereichen mit größeren Lagermengen an Bodenmaterial kann auf die Stäbe verzichtet werden.</p> <p>Durch eine ökologische Baubegleitung kann die Wirkung der Vergrämung überprüft und dokumentiert sowie ggf. die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen festgestellt werden. Im Rahmen von Kontrollbegehungen wird weiterhin festgestellt, ob es trotz Bautätigkeit/ Vergrämungsmaßnahmen zu spontanen Brutansiedlungen im Baustellenbereich kommt. Zudem wird der Zustand der aufgestellten Stäbe überprüft.</p> <p>Die Kontrollbegehungen durch die Ökologische Baubegleitung (Vgl. S 2.A Kapitel 4.5) finden mindestens alle zwei Wochen statt.</p>
VM 3	Fledermäuse	<p>Bauarbeiten im Tagzeitraum</p> <p>Reguläre nächtliche Arbeiten sind im Rahmen des Vorhabens nicht geplant. Werden Bauarbeiten nach bzw. vor Sonnenuntergang durchgeführt, sind mittels Lichtblenden an den Beleuchtungskörpern die Abstrahlwinkel der Lichtkegel so zu minimieren, dass nur die zu beleuchtende Fläche und nicht die Umgebung unnötig erhellt wird.</p>

		<p>Zum Einsatz sollen Lampen mit einem geringen UV/ Blau-Anteil, wie z. B. orange oder warm-weiße LED-Lampen kommen. Das Licht dieser Lampen liegt in einem für den Menschen gut sichtbaren Wellenbereich, welcher jedoch für Insekten kaum wahrnehmbar ist. Dadurch wird die Fallenwirkung für Insekten und damit auch die Gefahr durch Beutegreifer minimiert. Eine Beeinträchtigung der nächtlichen Jagdaktivitäten der Fledermäuse wird dadurch vermieden.</p>
VM 4	Reptilien	<p>Reptilienzaun</p> <p>Bei den Zäunen handelt sich meist um ca. 50 cm hohe undurchsichtige Kunststofffolien, die parallel zu den Zuwegungen und Baustraßen aufgebaut werden. Diese ermöglichen die Steuerung etwaiger (Ein)Wanderungen und minimiert im Zuge dessen die Kollisions- und Tötungsgefahr für die streng geschützte Zauneidechse sowie alle weiteren potenziell betroffenen Reptilienarten.</p> <p>Die Zaunvorrichtungen sind rechtzeitig vor Baubeginn entlang der geplanten Zuwegungen und Baustraßen sowie im Bereich der potentiellen Lebensräume aufzustellen. Die Zaunfolie muss mindestens 30 cm im Boden eingelassen sein und mindestens 50 cm Höhe über dem Boden aufweisen.</p> <p>Der Zaun ist an den Enden ca. 25 m über den Bereich der potentiellen Lebensräume hinaus weiter zu führen und mit einer dem Baufeld abgewandten „Schleife“ zu versehen. Die genaue Verörtlichung des Schutzzaunes ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (Vgl. Kapitel 4.5, S 2.A Ökologische Baubegleitung) rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen. Die Funktionsfähigkeit der Schutzsäune muss in der gesamten Aktivitätsphase der Zauneidechsen gewährleistet sein.</p> <p>Es sind weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, die eine Beschädigung des Zaunes durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit verhindern. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzaunes ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wöchentlich zu kontrollieren.</p> <p>Nach Beenden der Baumaßnahme sind die Zäune zurückzubauen. (S. Anlage 1A, Ergebnisbericht Faunistische Kartierungen Reptilien und Amphibien MEP Plan GmbH 2022).</p>

4.2 Maßnahmenblätter-Vermeidung

Maßnahmenblatt-Artenschutz 1			
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
Bebauungsplan Nr. 89 "Erneuerbare Energien- und Tierhaltungsanlage Kremmen"	Kremmen AGRAR GmbH & Co.KG Groß-Ziethener Weg 3 16766 Kremmen	VM 1	Brutzeitenregelung
Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme			
Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Vögeln. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Brutzeit sowie der zeitlichen Einschränkung der Bauausführung werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden			
Ausführung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme			
Die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen der Baumaßnahme ist außerhalb der Kernbrutzeit der Brutvögel durchzuführen; d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli. Eine Ansiedelung von Individuen im Baustellenbereich wird durch die anschließende Bautätigkeit verhindert. Dadurch können baubedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich der Avifauna vermieden werden.			
Zeitliche Zuordnung			
Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten			
Hinweise zu Pflege und Unterhaltung			

Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen			
Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.			

Maßnahmenblatt-Artenschutz 2			
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
Bebauungsplan Nr. 89 "Erneuerbare Energien- und Tierhaltungsanlage Kremmen"	Kremmen AGRAR GmbH & Co.KG Groß-Ziethener Weg 3 16766 Kremmen	VM 2	Vergrämung
Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme			
Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Vögeln			
Ausführung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme			
<p>Sollte eine Bauzeit innerhalb der Brutzeit der Vögel angestrebt werden, so sind aktive Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen, damit die Bodenbrüter den Bereich der Bauflächen während der Baumaßnahmen als Brutreviere erst gar nicht besiedeln.</p> <p>Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes werden ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen errichtet.</p>			
Zeitliche Zuordnung			
Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten			
Hinweise zu Pflege und Unterhaltung			

Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen			
<p>Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.</p> <p>Durch eine ökologische Baubegleitung kann die Wirkung der Vergrämung überprüft und dokumentiert sowie ggf. die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen festgestellt werden. Im Rahmen von Kontrollbegehungen wird weiterhin festgestellt, ob es trotz Bautätigkeit/ Vergrämungsmaßnahmen zu spontanen Brutansiedlungen im Baustellenbereich kommt. Zudem wird der Zustand der aufgestellten Stäbe überprüft.</p> <p>Die Kontrollbegehungen durch die Ökologische Baubegleitung (Vgl. S 2.A Kapitel 4.5) finden mindestens alle zwei Wochen statt.</p>			

Maßnahmenblatt-Artenschutz 3			
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
Bebauungsplan Nr. 89 "Erneuerbare Energien- und Tierhaltungsanlage Kremmen"	Kremmen AGRAR GmbH & Co.KG Groß-Ziethener Weg 3 16766 Kremmen	VM 3	Bauzeitenregelung: Tageszeitraum
Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme			
Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Fledermäusen.			
Ausführung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme			
<p>Zum Einsatz sollen Lampen mit einem geringen UV/ Blau-Anteil, wie z. B. orange oder warm-weiße LED-Lampen kommen. Das Licht dieser Lampen liegt in einem für den Menschen gut sichtbaren Wellenbereich, welcher jedoch für Insekten kaum wahrnehmbar ist.</p> <p>Dadurch wird die Fallenwirkung für Insekten und damit auch die Gefahr durch Beutegreifer minimiert. Eine Beeinträchtigung der nächtlichen Jagdaktivitäten der Fledermäuse wird dadurch vermieden.</p>			
Zeitliche Zuordnung			
Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten			
Hinweise zu Pflege und Unterhaltung			

Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen			
-			

Maßnahmenblatt-Artenschutz 4			
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
Bebauungsplan Nr. 89 "Erneuerbare Energien- und Tierhaltungsanlage Kremmen"	Kremmen AGRAR GmbH & Co.KG Groß-Ziethener Weg 3 16766 Kremmen	VM 4	Reptilienzaun
Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme			
Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Reptilien			
Ausführung der Maßnahme			
<p>Bei den Zäunen handelt sich meist um ca. 50 cm hohe undurchsichtige Kunststofffolien, die parallel zu den Zuwegungen und Baustraßen aufgebaut werden. Diese ermöglichen die Steuerung etwaiger Wanderungen und minimiert im Zuge dessen die Kollisions- und Tötungsgefahr für die streng geschützte Zauneidechse (Nachweis) sowie alle weiteren potenziell betroffenen Reptilienarten.</p> <p>Die Zaunvorrichtungen sind rechtzeitig vor Baubeginn entlang der geplanten Zuwegungen und Baustraßen sowie im Bereich der potentiellen Lebensräume aufzustellen. Die Zaunfolie muss mindestens 30 cm im Boden eingelassen sein und mindestens 50 cm Höhe über dem Boden aufweisen. Der Zaun ist an den Enden ca. 25 m über den Bereich der potentiellen Lebensräume hinaus weiter zu führen und mit einer dem Baufeld abgewandten „Schleife“ zu versehen.</p>			
Zeitliche Zuordnung			
Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten			
Hinweise zu Pflege und Unterhaltung			

Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen			
<p>Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die genaue Verörtlichung des Schutzzaunes ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (Vgl. Kapitel 4.5, S 2.A Ökologische Baubegleitung) rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune muss in der gesamten Aktivitätsphase der Zauneidechsen gewährleistet sein. Es sind weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, die eine Beschädigung des Zaunes durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit verhindern. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzaunes ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wöchentlich zu kontrollieren.</p>			

4.3 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Es sind keine artenschutzrechtlichen Kompensationen notwendig.

4.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Im Folgenden werden landschaftspflegerische Maßnahmen vorgeschlagen und aufgeführt, welche auch für den Artenschutz relevant sind:

V1 Vegetationsschutz/Ausweisung von Tabubereichen

Bauzeitlicher Schutz der angrenzenden Biotoptypen vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen und Beanspruchungen. Es sind, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz gegen Befahren, Betreten, Lagerung und sonstige Beanspruchung gemäß DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) Vorkehrungen umzusetzen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle Schutzvorrichtungen zu entfernen.

V2 Rekultivierung und Wiederherstellung

Die bauzeitlich temporär beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeit gemäß der derzeitigen Nutzung bzw. des ursprünglichen Zustandes der Flächen wiederherzustellen. Der Rückbau umfasst die Beseitigung eventueller temporärer Versiegelungen, Überschüttungen und Verdichtungen (Bereich der BE-Fläche). Anschließend werden die Flächen, mit einer standortgerechten gebietsheimischen Saatgutmischung eingesät.

4.5 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Schutzmaßnahmen dienen nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt.

Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmöglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

S 1.A Schutz besonders und streng geschützter Tierarten

Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten sowie der Durchführung des Bauvorhabens Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der umweltfachlichen Baubegleitung (S 2.A) durchzuführen. Der Sachverhalt und die Ergebnisse sind der zuständigen Genehmigungsbehörde mitzuteilen/ anzuzeigen. Erst nach Freigabe durch die benannten Personen dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.

S 2.A Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Die Ergebnisse der ökologischen Baubegleitung werden dokumentiert und dienen gleichzeitig dem Nachweis, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 bei Durchführung der benannten Maßnahmen trotz der Umsetzung der Baumaßnahmen während der Brutzeit nicht erfüllt werden und keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

S 3.F Habitatschutz: Schutz angrenzender Gehölzbestände

An den Arbeitsbereich angrenzende Gehölzbestände sind über die gesamte Bauzeit nach DIN 18920, RAS LB-4 und der ZTV-Baum in der jeweilig geltenden Fassung so zu schützen, dass keine Beschädigungen auftreten. Zur Kennzeichnung der Bautabuzonen empfiehlt sich die Absperrung mittels Flatterband (Inkl. Vorhalten und Instandhalten gegebenenfalls ist auch eine Absperrung durch Bauzäune möglich).

5 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die grundsätzlich denkbaren artenschutzrechtlich relevanten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Projektwirkungen sind dem Kapitel 2.3 des vorliegenden Fachbeitrages zu entnehmen.

5.1 Brutvögel

Die potenziell und nachweislich vorkommenden Brutvogelarten werden, mit Ausnahme der aktuell auf Feldlerche, anhand ihrer Lebensraumsprüche sowie bezüglich ihrer Brutplatzwahl in ökologischen Gilden zusammengefasst und gemeinsam innerhalb der Gilde einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen:

- **Bodenbrüter** in den angrenzenden Bereichen (z. B. Fitis, Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer, Rotkehlchen, Wiesenschafstelze, Zaunkönig, Zilpzalp)
- **Freibrüter** in Gebüsch und Bäumen (z. B. Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Saatkrähe, Stieglitz, Wacholderdrossel)
- **Nischen- und Höhlenbrüter** in natürlichen Nischen und an Gebäuden (z. B. Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Feldsperling, Kohlmeise, Mehlschwalbe)

Einige Arten sind aufgrund ihrer Wahl der Brutplätze mehreren Gilden zuzuordnen, werden aber zur Wahrung der Übersichtlichkeit in einer Gilde betrachtet.

5.1.1 Einzelartbetrachtung Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 3 Deutschland:3 Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM 1: Brutzeitenregelung VM 2: Vergrämung durch Flatterbänder Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM 1 und VM 2 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Mit Einhaltung der Brutzeitenregelung VM 1 ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

Artenschutzrechtliche Bewertung- Feldlerche:

Im Rahmen der Baumaßnahme geht die Hauptgefährdung für die Feldlerche von der baubedingten Veränderung der Habitat- und Vegetationsstruktur aus, verursacht etwa durch Baufeldfreimachung und die damit einhergehende Entfernung von Vegetation, welche Niststätten und Gelege enthalten können.

Durch die korrekte Umsetzung der oben genannten Maßnahme VM 1 und VM 2 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population. **Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die Feldlerche mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen VM1 in Gänze ausgeschlossen werden.**

5.1.2 Betrachtung in Nistökologischen Gilden

Bodenbrüter (inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland:- Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM1: Brutzeitenregelung Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM1 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten. .			

Artenschutzrechtliche Bewertung- Bodenbrüter:

Im Rahmen der Baumaßnahme geht die Hauptgefährdung für die Bodenbrüter von der baubedingten Veränderung der Habitat- und Vegetationsstruktur aus, verursacht etwa durch Baufeldfreimachung und die damit einhergehende Entfernung von Vegetation, welche Niststätten und Gelege enthalten können.

Durch die korrekte Umsetzung der oben genannten Maßnahme VM 1 und VM 2 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die Gilde der Bodenbrüter mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen VM 1 in Gänze ausgeschlossen werden.

Nischenbrüter			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland:- Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
	<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM1: Brutzeitenregelung Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM1 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

Artenschutzrechtliche Bewertung- Bodenbrüter:

Im Rahmen der Baumaßnahme geht die Hauptgefährdung für die Nischenbrüter von der baubedingten Veränderung der Habitat- und Vegetationsstruktur aus, verursacht etwa durch Baufeldfreimachung und die damit einhergehende Entfernung von Vegetation, welche Niststätten und Gelege enthalten können.

Durch die korrekte Umsetzung der oben genannten Maßnahme VM 1 und VM 2 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die Gilde der Nischenbrüter mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen VM1 in Gänze ausgeschlossen werden.

Freibrüter											
1. Schutz- und Gefährdungsstatus											
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #cccccc;">Rote Liste Status</th> <th style="background-color: #cccccc;">Biogeographische Region</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bundesland: -</td> <td>(in der das Vorhaben sich auswirkt):</td> </tr> <tr> <td>Deutschland:-</td> <td><input type="checkbox"/> Atlantische Region</td> </tr> <tr> <td>Europäische Union: -</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> Alpine Region</td> </tr> </tbody> </table>	Rote Liste Status	Biogeographische Region	Bundesland: -	(in der das Vorhaben sich auswirkt):	Deutschland:-	<input type="checkbox"/> Atlantische Region	Europäische Union: -	<input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region		<input type="checkbox"/> Alpine Region
Rote Liste Status	Biogeographische Region										
Bundesland: -	(in der das Vorhaben sich auswirkt):										
Deutschland:-	<input type="checkbox"/> Atlantische Region										
Europäische Union: -	<input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region										
	<input type="checkbox"/> Alpine Region										
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt										
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements											
VM1: Brutzeitenregelung Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM1 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.											
3. Verbotsverletzungen											
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein										
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein										
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein										
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)											
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.											

Artenschutzrechtliche Bewertung- Avifauna:

Im Rahmen der Baumaßnahme geht die Hauptgefährdung für die lokale Avifauna von der baubedingten Veränderung der Habitat- und Vegetationsstruktur aus, verursacht etwa durch Baufeldfreimachung und die damit einhergehende Entfernung von Vegetation, welche Niststätten und Gelege enthalten können. Durch die korrekte Umsetzung der oben genannten Maßnahmen (VM1 und VM2) verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die Avifauna mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

5.2 Fledermäuse

Fledermäuse		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Keine Angabe
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
VM3: Bauzeitenregelung Arbeiten im Tageszeitraum Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM3 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Mit Einhaltung der Brutzeitenregelung VM 3 ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.		

Artenschutzrechtliche Bewertung-Fledermäuse:

Maßgeblich für das Vorkommen von Fledermäusen in einem Gebiet ist das Vorhandensein von geeigneten Quartieren und ausreichend Nahrung (Insekten). Regional und überregional bedeutende Quartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht zu vermuten.

Dauerhafte Verluste von essenziellen Winter- und Wochenstubenquartieren können im Rahmen der Baumaßnahme ebenso ausgeschlossen werden. Der Vorhabensbereich mit den bestehenden Leitlinien im Plangebiet wird jedoch zum Erreichen der Jagdgebiete bzw. als Nahrungshabitat genutzt.

Das Vorhaben und die damit verbundene Beanspruchung von Vegetationsflächen beeinträchtigt die Nutzung der Jagdhabitats kaum und wirkt sich folglich nicht negativ auf die Populationsstärken sämtlicher Fledermausarten im Untersuchungsgebiet aus. Die umliegenden Freiflächen können

weiterhin für die Jagd genutzt werden. Die geplante Baumaßnahme schafft mit Umsetzung der angegebenen Vermeidungsmaßnahme kein erhebliches zusätzliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für Fledermäuse mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden.

einer dem Baufeld abgewandten „Schleife“ zu versehen. Die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune muss in der gesamten Aktivitätsphase der Zauneidechsen gewährleistet sein.

Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Beschädigung des Zaunes durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit verhindern. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzaunes ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (S.1.A, Kapitel 4.5) wöchentlich zu kontrollieren.

Die geplante Baumaßnahme schafft mit Umsetzung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches zusätzliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für alle Reptilienarten mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme VM 3 in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden.

6 Ergebnis

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages wurde geprüft, inwieweit die artenschutzrechtliche Zulässigkeit für den Bebauungsplan Nr. 89 "Erneuerbare Energien- und Tierhaltungsanlage Kremmen" besteht. Zu erwartende projektbedingte Wirkungen sowie Wirkfaktoren wurden dargelegt und planungsrelevante Arten anhand einer Habitatanalyse und Faunistischer Kartierungen im Gelände ermittelt.

Für die potenziell betroffenen Artengruppen Vögel (Brutvögel), Säugetiere (Fledermäuse) sowie Reptilien (Zauneidechse) wurde vorliegend geprüft, inwieweit die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden.

Im Ergebnis der Untersuchungen konnte für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der gesetzlich streng geschützten Arten in Deutschland sowie der europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Umsetzung der angegebenen Vermeidungs-, und Minderungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

7 Verwendete Literatur und Rechtsquellen

- BEZZEL, E. (2006): BLV Handbuch Vögel. – 3. überarbeitete Auflage, München, 543 S.
- DIETZ, C., & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. - Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stgt., 394 S.
- GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (BEARB.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte d. Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.
- KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stuttgart, 252 S.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, Beschluss vom 01./02.10.2009
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. – Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 98 S.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2016): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Berichtspflichten zu Natura 2000, Beiträge zur Erfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen. - 53. Jahrgang, 2016, Sonderheft. 196 S.
- LSBB ST - Landestraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (2018): Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018) Mustervorlage gemäß RLBP 2011, Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017 (Stand Juni 2018). 29 S.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – 29 S.
- RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). - Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt. 39 S.

Rechtsquellen:

- BARTSCHV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 21.01.2013, BGBl. I S. 95
- GESETZ DES LANDES BRANDENBURG ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ – BBNATSCHAG) VOM 21. JANUAR 2013 (GVBL.I/13, [NR. 3], S., BER. GVBL.I/13 [NR. 21]), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 25. SEPTEMBER 2020 (GVBL.I/20, [NR. 28])
- BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai. 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 20. November 2006 (ABl. EG L 363 S. 368)
- VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. L 20 S. 7)
- Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) vom 14. Mai 2020. In Kraft getreten zum 03. Juni 2020.

Richterrecht:

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 11.01.2001, Az.: 4 C 6/00 (Naturschutzrechtlicher Artenschutz kein absolutes Bebauungsverbot; Niststätten; Brutstätten; geschützte Tierarten)

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 09.07.2008, Az.: 9 A 14/07 (zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen)